

ZH_OBERGERICHT SB130279 vom 24. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130279

FR: ZH_OBERGERICHT SB130279 du 24 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130279 del 24 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Anklageschrift ist das Resultat einer mehrjährigen Strafuntersuchung, die sich zunächst nicht nur gegen den Beschuldigten A._____ richtete, sondern auch gegen die heutigen Einziehungsbetroffenen C._____ und D._____. Der Beschuldigte war in der anklagerelevanten Zeitperiode Chief Financial Officer (CFO) und gleichzeitig Chief Investment Officer (CIO) und damit Konzernleitungsmitglied der H._____ (nachfolgend: H._____). D._____ war im fraglichen Zeitraum von Oktober 1999 bis Ende 2000 Chief Executive Officer (CEO) der H._____, mithin Konzernchef der H._____. C._____ war im anklagerelevanten Zeitraum ebenfalls Mitglied der Konzernleitung im Range eines Generaldirektors der H._____. Von September 1999 bis Februar 2002 war er Leiter des Konzernbereichs Schweiz. Ausserdem war er vom 19. Oktober 2000 bis 24. September 2002 als Verwaltungsratspräsident der im Zentrum des vorliegenden Verfahrens stehenden Beteiligungsfirma G._____ (nachfolgend: G._____) im Handelsregister eingetragen (Urk. 403000 [in Kernakte Ordner 4]). Am 1. November 2002 eröffnete die damalige Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (heute: Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich) ein Vorabklärungsverfahren gegen Unbekannt betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der H._____. Am 7. November 2002 gingen Strafanzeigen der Schutzvereinigung Schweizer Anleger und von Rechtsanwalt J._____ bei der Bezirksanwaltschaft III gegen unbekannte Organe der H._____ und der G._____ ein (Urk. HD 302500). Mit Eingabe vom 10. November 2002 erhob zudem Rechtsanwalt K._____ Strafanzeige gegen die "Verantwortlichen & Consorten der H._____ betreffend Vermögens- und insbesondere Insiderdelikte, eventuell Urkundenfälschung" (Urk. HD 302750 ff.). Am 8. November 2002 eröffnete die Bezirksanwaltschaft III ein Strafverfahren betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der

- 9 - H._____. Mit Datum vom 25. Februar 2009 wurde schliesslich Anklage gegen A._____ erhoben (Urk. HD 303250). Die Untersuchung gegen C._____ und D._____ wurde mit Verfügung vom 25. Februar 2009 vollumfänglich eingestellt. Gegen A._____ wurde die Untersuchung in einem untersuchten Sachverhaltskomplex ("Arbeitskomplex Repurchase Agreement") ebenfalls eingestellt (Urk. HD 303500). Nach Anklageerhebung kündigte die Staatsanwaltschaft III mit Schreiben vom 14. Januar 2010 dem vorinstanzlichen Gericht an, dass sie beabsichtige, an der auf den 29. und 30. September 2010 angesetzten vorinstanzlichen Hauptverhandlung begründete Anträge zur Einziehung von Delikterlösen und zu Ersatzforderungen zu stellen (Urk. 39). Daraufhin entschied die Vorinstanz mit Beschluss vom 20. Januar 2010, dass C._____, D._____, E._____ und B._____ als Einziehungsbetroffene in das Rubrum des Verfahrens DG090122 aufzunehmen und zur Hauptverhandlung vom 29. und 30. September 2010 ebenfalls vorzuladen seien. Ebenso wurde der Beschuldigte selber in seiner Eigenschaft als durch die Einziehung

Betroffener zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 40). Am 13. Juli 2010 ging der "Schlussbericht zum Arbeitskomplex 09 Einziehung" der Staatsanwaltschaft III bei der Vorinstanz ein, zusammen mit einem Bundesordner mit einschlägigen Unterlagen (Kernakte Ordner 21 AK 09 'Einziehung'). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung stellte die Staatsanwaltschaft III die entsprechenden Anträge, und die Vertreter der Einziehungsbetroffenen erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen (Urk. 56 S. 2; Urk. 57 – 60; Urk. 61 S. 120; Prot. I S. 30 ff.).

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Oktober 2010 wurde der Beschuldigte A._____ der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig gesprochen. Bezüglich der zwei Teilsachverhalte "Garantien" sowie "Verkauf von 40'740 Aktien der G._____ durch die H._____ an die Konzernleitungsmitglieder der H._____ im März 2001" wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu der mit Strafmandat des Kreispräsidenten I._____ vom 14. Mai 2003 ausgefallten Busse von

- 10 - Fr. 20'000.–. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wurde die Freiheitsstrafe vollzogen. Der Beschuldigte wurde ausserdem verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 391'200.– zu bezahlen (Urk. 86 S. 113). Im Weiteren wurden die Einziehungsbetroffenen C._____, D._____, E._____ und B._____ verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Beträge von Fr. 391'200.– (C._____), Fr. 347'400.– (D._____), Fr. 174'200.– (E._____) bzw. Fr. 174'200.– (B._____) zu bezahlen (Urk. 86 S. 113 f.).

E. 3

Im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung vom 27. Oktober 2010 meldete die Verteidigung noch vor Schranken die Berufung an, welche sie nicht beschränkte (Prot. I S. 57). Die Einziehungsbetroffenen liessen mit Eingaben vom 27., 28. und 29. Oktober 2010 ebenfalls rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 66, 67, 69 und 70). Mit Eingabe vom 1. November 2010 meldete schliesslich auch die Staatsanwaltschaft die Berufung an (Urk. 71). In vollständiger Ausfertigung nahm der Verteidiger das Urteil am 10. Dezember 2010 in Empfang (Urk. 74/2). Mit Zuschrift vom 22. Dezember 2010 – der Post übergeben am selben Tag – benannte er rechtzeitig die Beanstandungen (Urk. 77). Die Staatsanwaltschaft nahm das begründete Urteil am 9. Dezember 2010 in Empfang (Urk. 74/1) und nannte mit Eingabe vom 29. Dezember 2010 ebenfalls innert Frist ihre Beanstandungen (Urk. 79). Die Einziehungsbetroffenen teilten ihre Beanstandungen mit Eingaben vom 15., 16. und 29. Dezember 2010 bzw. 20. Januar 2011 mit, auch sie je fristgerecht (Urk. 75, 76, 78 und 80).

E. 4

Mit Eingabe vom 23. Mai 2011 liess der Beschuldigte Beweisanträge stellen (Urk. 92). Diese bestanden ausschliesslich in persönlichen Schreiben von ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten, Verwaltungsratsvizepräsidenten und Mitgliedern des Verwaltungsrats der H._____. Die Staatsanwaltschaft stellte mit Eingabe vom 24. Mai 2011 ihrerseits Beweisanträge (Urk. 94 und 95). Es handelte sich einerseits um Zusammenzüge von sich bereits bei den Akten befindlichen Unterlagen und andererseits um neu

eingereichte Dokumente,

- 11 - welche die Staatsanwaltschaft in einem Bundesordner zusammengefasst zu den Akten reichte. Den entsprechenden Beweisanträgen des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft gab das Gericht mit Beschluss vom 10. November 2011 statt (Urk. 96), wobei den Prozessparteien die genannten Unterlagen jeweils in Kopie zugesandt wurden (Urk. 96 S. 5).

E. 5

Am 27. und 28. März 2012 fand die Berufungsverhandlung des ersten Berufungsverfahrens statt (Urk. 117 S. 5 ff.). Die Einziehungsbetroffenen wurden von der Teilnahme daran dispensiert (Urk. 101 – 104). Mit Urteil der erkennenden Kammer vom 21. Mai 2012 wurde der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig gesprochen. Bezüglich der Teilsachverhalte "Garantien" (Anklage 2. Teil, Arbeitskomplex 02 "Darlehen und Garantien, Punkt 3.2.2.), "Initial Public Offerings" (Anklage 3. Teil, Arbeitskomplex 03) sowie "9/11 und G. _____-Titelhandel" (Anklage 5. Teil, Arbeitskomplex 08) wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit 22 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Der Beschuldigte wurde ausserdem verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 391'200.– zu bezahlen. Im Weiteren wurden die Einziehungsbetroffenen C. _____, D. _____, E. _____ und B. _____ verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Beträge von Fr. 391'200.– (C. _____), Fr. 347'400.– (D. _____), Fr. 174'200.– (E. _____) bzw. Fr. 174'200.– (B. _____) zu bezahlen (Urk. 118 S. 119). Gegen dieses Urteil erhob die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht. Bezüglich der detaillierten Anträge wird auf die Eingabe der Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesgericht vom 24. Juli 2012 verwiesen (Urk. 128/2). Zusammengefasst stellte die Oberstaatsanwaltschaft die Anträge, es seien die Dispositivziffern 5, 6, 7, 8 und 9 des angefochtenen Urteils aufzuheben, es seien gegenüber dem Beschuldigten und den einziehungsbetroffenen Dritten Ersatzforderungen für den Deliktserlös

- 12 - inkl. der darauf generierten Gewinne festzusetzen und eventualiter sei das angefochtene Urteil im Umfang der angefochtenen Dispositivziffern an das Obergericht des Kantons Zürich zur Neufestsetzung und Verzinsung der Ersatzforderungen für den Deliktserlös inkl. der darauf generierten Gewinne zurückzuweisen. Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom

E. 8

Juli 2013 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, das genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 147 = Urk. 148). Der Beschuldigte und die Einziehungsbetroffenen erhoben ebenfalls Beschwerde ans Bundesgericht und stellten insbesondere den Antrag, die durch den angefochtenen Entscheid angeordneten und sie betreffenden Ersatzforderungen aufzuheben (vgl. Urk. 129/2, Urk. 130/2, Urk. 131/2, Urk. 132/2). Mit Urteilen der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. April 2013 wurden die Beschwerden der Einziehungsbetroffenen abgewiesen (Urk. 140, Urk. 141, Urk. 142, Urk. 143). Auch der Beschuldigte erhob Beschwerde ans Bundesgericht mit den Anträgen, das angefochtene Urteil aufzuheben, den

Beschuldigten freizusprechen und den Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft abzuweisen, eventualiter die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Urk. 133/2). Diese Beschwerde wurde mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. April 2013 ebenfalls abgewiesen (Urk. 144). 6. Mit Präsidialverfügung vom 26. Juli 2013 wurde die schriftliche Durchführung des zweiten Berufungsverfahrens angeordnet (Urk. 149) und mit Präsidialverfügung vom 8. August 2013 der Staatsanwaltschaft Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 153). Die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft erfolgte mit Eingabe vom 28. August 2013 (Urk. 155). Mit Präsidialverfügung vom 2. September 2013 wurde dem Beschuldigten und den Einziehungsbetroffenen Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 157). Die Berufungsantwort des Beschuldigten erfolgte mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 (Urk. 164), diejenigen der Einziehungsbetroffenen mit Eingaben vom 11. Oktober 2013, 14. Oktober 2013 und 24. Oktober 2013 (Urk. 166, Urk.

- 13 - 168, Urk. 170, Urk. 173). Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2013 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Replik angesetzt (Urk. 175). Diese erfolgte mit Eingabe vom 17. Januar 2014 (Urk. 181). Mit Präsidialverfügung vom 24. Januar 2014 wurde dem Beschuldigten und den Einziehungsbetroffenen Frist zur Duplik angesetzt (Urk. 183). Die Duplik des Beschuldigten datiert vom 27. März 2014 (Urk. 195), diejenigen der Einziehungsbetroffenen vom 3. März 2014, 10. März 2014, 28. März 2014 und 31. März 2014 (Urk. 190, Urk. 192, Urk. 197, Urk. 198). 7. Mit der Berufungsbegründung vom 28. August 2013 stellte die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag, die von ihr erstellten Berechnungen der Einziehungssubstrate sowie eine CD-ROM mit den entsprechenden Tabellen zu den Beweisen zu erheben (Urk. 155 S. 4 und S. 13; Urk. 181 S. 4). Die genannten Beilagen wurden zu den Akten genommen (Urk. 156/1-7) und den Prozessparteien jeweils in Kopie zugesandt (Urk. 157). Weiter stellte die Staatsanwaltschaft für den Fall, dass das Gericht Reduktionen der Einziehungen in Erwägung ziehe, den Beweisantrag, die finanziellen Verhältnisse der Einziehungsbetroffenen mit den Steuererklärungen 2010-2012 und persönliche Einvernahmen zu erheben (Urk. 155 S. 4, S. 23, S. 25; Urk. 181 S. 4). Ausserdem beantragte sie, ebenfalls für den Fall, dass das Gericht Reduktionen der Einziehungen erwägen sollte, den Beizug der vollständigen Steuereinstellungen von jedem Einziehungsbetroffenen für die Jahre 2001-2013, Einvernahmen jedes Einziehungsbetroffenen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die Erstellung eines Gutachtens oder Berichts durch das zuständige Steueramt zur steuerlichen Mehrbelastung im Umfang der effektiven Einziehung, dies zu einem jeden Einziehungsbetroffenen sowie die Erstellung eines Gutachtens durch Steuerexperten zur steuerlichen Mehrbelastung im Umfang der effektiven Einziehung (Urk. 181 S. 4, S. 26, S. 41 f., S. 53 f., S. 59, S. 73 f., S. 87 f., S. 103). Wie noch zu zeigen sein wird, erübrigen sich die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft, da dem Gericht genügend Unterlagen zur Berechnung allfälliger Reduktionen der Ersatzforderungen vorliegen und das Verfahren damit spruchreif ist.

- 14 - II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.